

Satzung

über die Erhebung von Standgeldern auf den Märkten der Stadt Jever (Marktstättegelder)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 112) in Verbindung mit den §§ 67, 69 Gewerbeordnung vom 01.01.1987 in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 5. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S 41), geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 25.10.01 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach den folgenden Bestimmungen Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarif

(1) Die Marktstandgelder werden als Tagesgebühren erhoben.

(2) Das Marktstandgeld beträgt täglich je angefangenen laufenden Meter (lfm) auf dem Wochenmarkt für Stände und Verkaufsfahrzeuge für den lfm des Verkaufsstandes, an dem der Verkauf stattfinden soll 1,50 Euro.

Bei Stromabnahme wird zusätzlich pro Markttag eine Pauschale von 1,00 Euro je Stand erhoben.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder des Standes.

§ 5

Mindestgebühr, Zahlungspflicht und Fälligkeit

(1) Als Mindestgebühr wird pro Geschäft das dreifache des Betrages nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

(2) Die Marktstandgelder werden im voraus fällig. Fälligkeitstermin ist bei Wochenmärkten der Marktbeginn.

(3) Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung verliert der Bewerber sein Anrecht auf den Platz. Die Vorauszahlung verfällt der Stadt Jever, wenn das Geschäft nicht aufgebaut oder die Veranstaltung nicht durchgeführt wird.

§ 6

Erhebung und Beitreibung

(1) Das Standgeld für den Wochenmarkt wird durch einen Beauftragten der Stadt gegen Aushändigung einer Quittung erhoben.

(2) Im Falle der Nichtzahlung des Marktstandgeldes kann sofortige Zwangsvollstreckung durch den Vollziehungsbeamten auf Grund eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages der Stadtkasse vorgenommen werden. Der Pfändung unterliegen die vom Zahlungspflichtigen zum Markt gebrachten Waren und sonstigen Gegenstände.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung des Marktstandgeldes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Marktstandgeldern auf den Märkten der Stadt Jever vom 02.04.1976 außer Kraft.

Jever, den 25.10.01

Lorentzen

Bürgermeisterin

Hashagen

Stadtdirektor